

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 6 / 2023

Mittwoch, 1. März 2023

9. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckertplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8631-93/22

Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für das Ableiten von Grundwasser aus der Schwabachquelle auf der Flur-Nr. 778/1, Gem. Pommer, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kunreuth;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die wasserrechtliche Erlaubnis der Gemeinde Kunreuth für das Ableiten von Grundwasser aus der Schwabachquelle auf dem Grundstück Flur-Nr. 778/1 der Gemarkung Pommer verlor zum 31.12.2022 ihre Gültigkeit. Mit Schreiben vom 14.07.2022 wurden entsprechende Antrags- und Planunterlagen zur Erteilung einer erneuten längerfristigen gehobenen Erlaubnis eingereicht.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge von 54.000 m³/Jahr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 08.02.2023

Göller

Ltd. Verwaltungsdirektor

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für das Ableiten von Grundwasser aus der Schwabachquelle auf der Flur-Nr. 778/1, Gem. Pommer, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kunreuth;
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;
2. Haushaltssatzung des Schulverbandes Igensdorf (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2023
3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach für das Haushaltsjahr 2023
4. Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW / EW) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe
5. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
6. Satzung zur Gemeinnützigkeit des Betriebes „Volkshochschule des Landkreises Forchheim“ in der Trägerschaft des Landkreises Forchheim, juristische Person des öffentlichen Rechts

Sparkasse Forchheim:

1. Aufgebotsverfahren

2. Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Igensdorf wurde dem Landratsamt Forchheim am 22.11.2022 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Igensdorf (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Igensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	840.900 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	910.200 EUR
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-69.300 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	839.400 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	899.200 EUR
	und einem Saldo von	-59.800 EUR
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.000 EUR
	und einem Saldo von	-8.000 EUR
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 EUR

und einem Saldo von	0 EUR
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-67.800 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch Erträge nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen wird auf 548.900,00 EUR festgesetzt.

Der durch Aufnahme von Krediten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Das Umlagesoll wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl (Stand 01. Oktober 2022) beträgt 275 Verbandsschüler.

Die Verbandsumlage wird auf 1.996,00 EUR je Verbandsschüler festgesetzt.

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:

Verbandsumlage

Markt Igensdorf	216 VS	431.136,00 EUR
Gemeinde Weißenlohe	48 VS	95.808,00 EUR
Stadt Gräfenberg	11 VS	21.956,00 EUR

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben, der negative Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 8.000 EUR wird durch liquide Mittel finanziert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Igensdorf, den 14.02.2023

Schulverband Igensdorf

(Siegel)

Edmund Ulm
1. Vorsitzender

3.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach für das Haushaltsjahr 2023 wurde dem Landratsamt Forchheim am 25.11.2022 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 20 ff der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die damit einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.621.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.861.200 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-240.000 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.401.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.397.500 €
und einem Saldo von	3.700 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	400.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.053.000 €
und einem Saldo von	-653.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	116.500 €
und einem Saldo von	-116.500 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-765.800 €

festgesetzt.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgelegt auf 0 EUR.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 4 Umlage

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen (Umlagesoll) wird auf 1.400.000 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel sind nach § 22 der Verbandssatzung die Einwohnergleichwerte (EGW). Es ergeben sich danach folgende Umlagebeträge:

Eckental, Markt	5.508 EGW (30,69 %)	429.660 €
Igensdorf, Markt	5.288 EGW (29,47 %)	412.580 €
Gräfenberg, Stadt	4.281 EGW (23,85 %)	333.900 €
Weißenohe, Gemeinde	1.775 EGW (9,89 %)	138.460 €
Neunkirchen, Markt	1.094 EGW (6,10 %)	85.400 €

Investitionsumlage

Der durch Aufnahme von Krediten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Investitionen wird auf 400.000 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel sind nach § 22 der Verbandssatzung die Einwohnergleichwerte (EGW). Es ergeben sich danach folgende Umlagebeträge:

Eckental, Markt	5.508 EGW (30,69 %)	122.760 €
Igensdorf, Markt	5.288 EGW (29,47 %)	117.880 €
Gräfenberg, Stadt	4.281 EGW (23,85 %)	95.400 €
Weißenohe, Gemeinde	1.775 EGW (9,89 %)	39.560 €
Neunkirchen, Markt	1.094 EGW (6,10 %)	24.400 €

Schuldendienstumlage

Eckental, Markt	5.508 EGW (30,69 %)	0 €
Igensdorf, Markt	5.288 EGW (29,47 %)	0 €
Gräfenberg, Stadt	4.281 EGW (23,85 %)	0 €
Weißenohe, Gemeinde	1.775 EGW (9,89 %)	0 €
Neunkirchen, Markt	1.094 EGW (6,10 %)	0 €

§ 6 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Igensdorf, den 23.02.2023

Edmund Ulm
1. Vorsitzender
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach

4.

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW / EW)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe**

vom

22.02.2023

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe, nachfolgend Zweckverband genannt, folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Investition	Begründung	Nennweite	Länge (m)
Weier, Gartenstr (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in der Gartenstr. von HS-Nr. 1 bis Ecke Bachstr., Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung.	90 PE	130
Marloffstein, - HB Rosenbach (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in der Rosenbacher Str. zwischen Übergabeschacht und FI-Nr. 454, Rosenbach, komplette Länge bis Marloffstein, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit.	180 PE	1000
Weier, Im Grund (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in der Straße Im Grund ab Habernhofer Weg bis Ecke Schwabachstr., Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung.	125 PE	160
Weier, Hutäckerstr. (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung von Hutäckerstr. Ecke Siedlerstr. bis Im Grund HS-Nr. 10, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung, teilweise liegt die bestehende Leitung in Privatgrund.	125 PE	160
Weier, Richtung Habernhofer Mühle (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung von Richtung Habernhofer Mühle ab Ende der Sanierung bis Leitungsende, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung, teilweise liegt die bestehende Leitung in Privatgrund.	90 PE	450
Rathsberg, Nußbaumweg (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerweiterung, zur Anbindung der Rohwasserleitung des ZV zur Wasserversorgung der Marloffsteiner	125 PE	260

	Gruppe an die Brunnenleitung der ESTW AG, Material PE.		
Wasserwerk Weiher III	Neubau Wasserwerk Weiher zur Sicherung der Wasserbereitstellung im Verbandsgebiet.	-	-
Sanierung / Grundrevision Wasserwerk Weiher II	Nach über 45 Jahren Betriebszeit soll eine Grundrevision erfolgen, um eine sichere Restbetriebszeit von 10-15 Jahren zu ermöglichen. Dies dient der Schaffung von Redundanz bei der Wasserbereitstellung, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit.	-	-
Erneuerung Einstieg HB Rosenbach I	Notwendige Erneuerung der Einstiegstreppen aufgrund von Arbeitssicherheit.	-	-
Sanierung HB Rosenbach I	Generalsanierung des 1960 erbauten Trinkwasserhochbehälters HB Rosenbach I.	-	-
Entleerungsleitung Wasserturm Marloffstein	Für den bestehenden Wasserturm muss eine Ableitungsmöglichkeit für die Entleerung, aber auch Überlauf und die Dachentwässerung geschaffen werden. Diese wird auch für den neuen HB Marloffstein weiterverwendet.	-	-
HB Marloffstein incl. DEA und Umbindung Hausanschlüsse + Notstrom	Neubau HB Marloffstein als Ersatzneubau für den Wasserturm Marloffstein.	-	-
Brunnen (Sanierung Flachbrunnen 1)	Sanierung des Flachbrunnens 1, aufgrund altersbedingt zu erwartender Schäden ist mit einem plötzlichen, nicht in überschaubaren Zeiträumen zu regulierenden Schaden am Brunnenbauwerk zu rechnen.	-	-

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.075.289 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
 - (a) pro m² Grundstücksfläche 1,16 €
 - (b) pro m² Geschossfläche 5,23 €.
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **24.03.2023** Kraft.

Dormitz, den 22.02.2023

gez.

Holger Bezold
Verbandsvorsitzender

5.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 06.02.2023 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 2 vom 23.02.2023 auf Seite 29 amtlich bekanntgemacht.

Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 23.02.2023

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim“

Christine Feldbauer

Geschäftsführerin ZRF

6.

**Satzung
zur Gemeinnützigkeit des Betriebes „Volkshochschule des Landkreises Forchheim“ in der Trägerschaft des Landkreises Forchheim, juristische Person des öffentlichen Rechts**

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Forchheim folgende Satzung:

§ 1

Die Volkshochschule (VHS) des Landkreises Forchheim mit Sitz am Landratsamt Forchheim in 91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebs der VHS des Landkreises Forchheim ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Betrieb der VHS ist eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung mit ortsnahen wie auch landkreisweiten Bildungsangeboten für Erwachsene. Sie versteht sich als ein von Parteien, Konfessionen und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen unabhängiger Ort der Bildung, Begegnung, Kultur und Kommunikation für alle Einwohner des Landkreises.

Die VHS stellt ihr Angebot allen an Bildung und Kultur interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Grundlage ihrer Tätigkeit ist die Bayerische Verfassung, die Bayerische Gemeinde- und Landkreisordnung und das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz. Das Bildungsangebot der VHS richtet sich an alle Bildungswilligen sowie an Menschen mit Bildungsdefiziten, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und Vorbildung, Konfession, Nationalität, Hautfarbe oder Geschlecht.

Ziel der VHS des Landkreises Forchheim ist es, den Prozess des „Lebenslangen Lernens“ ihrer Teilnehmer in den Fachbereichen Politik und Gesellschaft, Beruf, Sprachen, Gesundheit, Kultur, Natur und Umwelt systematisch und nachhaltig zu begleiten und zu unterstützen. Nach ihrem Grundverständnis gehört dazu vor allem das Angebot eines bedarfsgerechten, methodisch und thematisch breit gefächerten, qualitativ hochwertigen Programms zur Förderung der individuellen Weiterbildung und zur Vertiefung, Verbesserung, Ergänzung bzw. Aktualisierung des Wissensstandes ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zu diesem Zweck kann die VHS entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, usw.) anbieten.

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

Der Landkreis Forchheim erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an den Landkreis Forchheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft

Forchheim, 22.02.2023

Dr. Hermann Ulm
Landrat

Sparkasse Forchheim

1.

Aufgebotsverfahren

Gemäß Art. 34 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wird folgendes Sparkassenbuch aufgeboten:

Sparkassenbuch Nr.: 3225042187

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird gebeten, seine Rechte innerhalb von 3 Monaten – vom 01.12.2022 an gerechnet – anzumelden.

Voraussetzung hierfür ist, dass er der Sparkasse Forchheim das Sparkassenbuch vorlegt.

Geschieht dies während dieser Frist nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Forchheim, 01.12.2022

Sparkasse Forchheim

– Vorstand –

Dr. Maier

Reinsch